

Carport

NÖ Bauordnung 2014 (5. Novelle, ab 13.07.2017)

Bewilligungsverfahren (§ 14 Z 1 iVm § 18 Abs. 1a Z 1 NÖ BO 2014)

Errichtung einer oberirdischen baulichen Anlage (§ 14 Z 2), deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht (**z.B. Carport**; überdacht und höchstens an einer Seite abgeschlossen), mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 50 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf einem Grundstück im Bauland.

Dem Antrag auf Bewilligung ist gemäß § 18 Abs. 1a jeweils eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, **maßstäbliche Darstellung und Beschreibung** des Vorhabens in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. ausreichende maßstäbliche Darstellung (2-fach):

- Lageplan, in dem das Gebäude und die Abstände zur nachbarlichen Grundgrenze maßstabsgetreu eingezeichnet sind,
- Grundriss, Schnitt, Ansichten, Aufbau, etc. samt Bemaßung,
- Gebäudehöhe darf max. 3 m betragen,
- genaue Angabe der überbauten Fläche („Vogelperspektive“).

2. ausreichende Beschreibung (2-fach):

- Angabe von Material, Ausführung, Konstruktion, Fundamentierung, Dimensionen der konstruktiven Bauteile unter Berücksichtigung der standortbezogenen Einflüsse (z.B. Windlasten),
- Dachflächenwässer müssen auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden und etwaige Regenrinnen dürfen nicht über die nachbarliche Grundgrenze ragen.

Ist die **überbaute Fläche einer oberirdischen baulichen Anlage (§ 14 Z 2)**, deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht (z.B. Carport), **größer als 50 m²** sind dem Antrag auf Bewilligung die dafür erforderlichen Einreichunterlagen (**Einreichplan und Baubeschreibung (3-fach) verfasst von einem hierzu Befugten, etc.**) gemäß § 18 Abs. 1 anzuschließen.